

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 15.12.2022

Erste Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Erste Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung bei Durchführung von Video- oder Telefonkonferenzen auch ohne entsprechende Regelung in der Entschädigungssatzung galt bis 31. März 2022 und ist nicht verlängert worden; 27 Abs. 3 a HGO findet keine Anwendung mehr.

Anders als für Sitzungen der Gemeindevertretungen oder der Ausschüsse, die nach den bestehenden Vorschriften eindeutig als Präsenz-Zusammenkünfte ausgestaltet sind, fehlt es für Fraktionssitzungen an einer derartigen Festlegung in der HGO. Diese können daher grundsätzlich auch telefonisch oder per Video-Konferenz durchgeführt werden.

§ 4 Entschädigungssatzung wird wie folgt ergänzt:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. **Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.**

Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben.

Für die Teilnahme an Fraktions-, Fraktionsvorstands- und Fraktionsarbeitskreissitzungen können im Verlaufe eines Jahres so viele Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte je Fraktion entschädigt werden, wie sich aus der Multiplikation von 30 Sitzungen mal der Zahl der Fraktionsmitglieder (Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte) ergibt.

Der Sachverhalt wurde am 6. Dezember 2022 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:

Entwurf Erste Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung (1 Seite)

Drucksache 11/0408/1